

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 5. März 1801. Viertes Quartal.

Den 14. Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Febr.

(Fortschung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommission über verkaufte Nationalgüter im Canton Baden.)

Die Verwaltungskammer wünschte seiner Zeit sehr, diese Scheune zu einem Magazin beizubehalten. Allein das Finanzministerium fand solches ganz unnöthig, und den Verkauf eines Gebäudes, aus welchem, seines guten baulichen Zustandes ungeachtet, so viel wie Nichts zu ziehen war, dem Staat vortheilhaft. Man ließ es eigens, und mit Vorsatz eher zu hoch als zu niedrig schätzen. Dessen ungeachtet wurden noch 240 Fr. vorgelöst. Nebendem macht der B. Finanzminister in seinem Antrag an den Volk. Rath, diesen Verkauf zu genehmigen, die Bemerkung: Daß man dem zu diesem Gebäude dienenden Wassergebrauch, welcher dem ehemaligen Besitzer niemals erschwert wurde, nunmehr hingegen seit einiger Zeit mancherley Schwierigkeiten in den Weg gelegt; wahrscheinlich Alles in der Absicht, um Kauflustige abzuschrecken.

Aus allen diesen Gründen, B. G., müssen wir finden, daß auch Ihnen die Genehmigung dieses Verkaufs anzurathen sey.

2) Fünf Fuchart Wiesen und 4 3/4 Fuch. Ackerfeld, die sogenannten Galengüter zu Aerenlingen: geschätzt 2672, verkauft 3216, vorgel. 544 Fr.

3) Eine Fuch. Schloßreben, nebst ungefähr 1 1/2 Fuch. Weidland: geschätzt 960, verkauft 1440, vorgelöst 480 Fr.

4) Drey Fuch. Wiesen, nebst der darin stehenden Schloßscheune: geschätzt 4000, verkauft 6000, vorgelöst 2000 Fr.

Diese drey Verkäufe finden wir, gleich den drey Behörden vor uns, ganz vortheilhaft, und daher Ihnen

B. G. die Ratifikation derselben ebenfalls anzurathen. Eben so denjenigen

5) Der ehemaligen Canzley Baden: geschätzt 7200, verkauft 9760, vorgelöst 2560 Fr.

Obgleich auch über diesen Verkauf seiner Zeit ab Seite der Verwaltungskammer allerley Einwendungen gemacht wurden, deren mehr und mindere Begründung aber, da das Schloß einsweilen dem Staat beibehalten wird, wegfällt; und dieses gar nicht alte Gebäude einen weit bessern äussern Schein als innern Werth darbietet.

B. Im Distrikt Bremgarten:

1 1/2 Fuch. Wiesen, 6 Fuch. Ackerfeld und 1 1/2 Fuch. Holzland, die Galengüter zu Ober-Bericken und Niel genannt: geschätzt 1304, verkauft 1697 Fr. 6 bis., vorgelöst 393 Fr. 6 bis.

Auch den Verkauf dieser Güter, ungeachtet dieselben bisher ungefähr den Zins der Schatzungssumme eingeschlagen, tragen wir Ihnen B. G. hauptsächlich ihrer schlechten Lage, und hinsichtlich der angemessenen Überlösung wegen, ebenfalls zur Bestätigung an.

Aus dem Distrikte Sarmenstorff sind die in demselben zum Verkauf angebotenen Güter; nämlich

1. Das Schloß und Schloßgüter Heidegg, geschätzt 29500 Fr.

2. Das Gelfinger-Lehen, geschätzt 7067 Fr.

3. Das Sulzer-Lehen, geschätzt 4547 Fr.

4. Oberbühl, geschätzt 7240 Fr.

entweder gar nicht verkauft, oder die Verkäufe zu wenig vortheilhaft besunden worden, um solche Ihrer Genehmigung vorzuschlagen.

Noch sollen wir Ihnen B. G. zweyerlei bemerken:

1) Dass der überwähnte Verbalprozeß mit sich bringt:

„Es habe der B. Senator Reding von Schweiz, auf

sämtliche Güter im Distrikt Baden (mit Ausnahme der sogenannten Galzengüter zu Aarendingen) in globo 16800 Fr. geboten, mit dem ausdrücklichen Ersuchen, dieses Gebots in dem Versteigerungsprozesse mit der beygefügten Ausserung Erwähnung zu thun: „Das so wie es jedem Kaufstügigen freystehe, auf jedes besondre Stück zu bieten, was ihm beliebe, so behalte er sich hinwieder vor, im Fall des Mehrbietens Andrei, entweder von dem Kauf abzustehen, oder aber ebenfalls erwähntes sein Gebot zu erhöhen.“ — Schon von dem bey der Versteigerung vorstzenden B. Verwalter Wyssenbach wurde bemerkt: Das, nach seinen Begriffen, der Sinn des §. 8. des Gesetzes vom 13. Mai 1800 bloß auf einzeln ausgebote Nationalgüter und nicht auf eine Gesamtheit derselben in einem ganzen Distrikte zielen könne. In eben diesen Begriffen, B. G., siehen auch wir, und glauben demnach, daß über jenen Vorbehalt des B. Redings (dessen mehrerwähntes Gebot Fr. 2640, unter dem Erlöse zu stehen kommt) weiter nicht einzutreten sey.

2) In dem nunmehr verkauften Canzley-Gebäude zu Baden ist bekanntlich ein beträchtliches Archiv verwahrt, welches nicht bloß alle, die ehemalige Grafschaft Baden betreffende Acta und Actitata, sondern auch zum Theil von den allerwichtigsten gemeinsamen Verhandlungen, mehrere Originalien von Bundes- und Friedenstraktaten, eine der reichhaltigsten Sammlungen von Abscheiden u. s. f. in sich faßt, ziemlich wohl geordnet ist, und in jeder Rücksicht die größte Aufmerksamkeit verdient. Auch hierauf scheint es zwar, habe man bey der Versteigerung des Gebäudes in so weit die nöthige Vorkehrung getroffen, daß solches dem Kaufbesteher erst auf künftigen April eingeräumt wird, um mittlerweile zum Transporte jener Archivalschätze an irgend eine andre schickliche Stelle hinlängliche Zeit zu gewinnen. Indessen glauben wir, sollte der Vollz. Rath hierauf noch eigens aufmerksam gemacht werden, und schlagen Ihnen, B. G., zu dem End an denselben folgende Botschaft vor:

B. Vollz. Nöthe! Aus dem Verbalprozesse der Versteigerungen der Nationalgüter im Canton Baden erschellet: Das bey dem Verkaufe des ehemaligen Canzleygebäudes, in Absicht auf das bisher in demselben verwahrte Archiv in so weit erforderliche Rücksicht genommen worden, daß dem Kaufbesteher das erste nicht vor künftigem April eingeräumt wird, ohne Zweifel in der Absicht, um mittlerweilen zum Transporte des letztern die nöthige Zeit zu gewinnen. Indessen

glaubt der gesetzg. Rath, Sie B. B. R. auch hierorts auf die ungemeine Wichtigkeit erwähnten Archivalschäzes aufmerksam machen zu sollen, welcher bekanntlich nicht bloß alle die ehemalige Grafschaft Baden berührende Regierungs-Verhandlungen, sondern zum Theil auch die bedeutendsten Acta und Actitata, in Absicht auf die allgemeinen inneren und äußern Verhältnisse in sich faßt. Der gesetzg. Rath ladet Sie daher ein, alle mögliche Vorbetrachtung zu thun: Das bey der Räumung und Translocation dieses Archivs, unter Aufsicht eines bewährten Kessers, ein sicherer, möglichst feuerfester, und auch in andern Rücksichten vorzüglich schicklicher Ort zu desselben neuer Aufbewahrung auseinander, und besonders verhütet werde, daß die bisherige ziemlich wohl geordnete Einrichtung desselben in keinerley Verwirrung gerathe.

Die Finanzcommision erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Die Tagwer von Aarw, Distrikt Mur, Canton Baden, verlangen Vertheilung ihrer Rechtsamen. Wald und Weid werden in 36 ganze oder 72 halbe Rechtsamen eingeteilt, die nach Wohlgefallen verpfändet oder veräußert werden können. Die Pfundhäuser (Aarw und Sins) haben doppelte Gerechtigkeit und so würden bey der Theilung jedem derselben 9 Juch. Wald und 4 Juch. effenes Land zu Theil werden. Außerdem sollten noch 12 Juch. wohlbesetter Wald unvertheilt bleiben, zu unborgesehnen Bedürfnissen. Von 62 Besitzern begehren 35 die Vertheilung.

Die Gründe zur Vertheilung sind die gewöhnlichen: schlechte Benutzung, Uebervortheilung der Armen von Seite der Reichen u. s. w. Einer der wesentlichen Gründe dagegen ist die Besorgniß, daß mehrere ihre Theile bald verkaufen, und so in Kurzem über nichts kommen möchten.

Zudem schlägt nun aber das Gesetz vom 16. Dec. 1800 ein, nach welchem keine Waldungen mehr vertheilt werden dürfen, und welches nebenbey noch Requisite vorschreibt, welche hier nicht befolgt worden sind.

Entwurf ins Protokoll.

Mehrere Taglöhner und andere Bürger der Gemeinde Aarw im Dist. Mur, C. Baden, haben von dem gesetzgebenden Rath begehrt, ihre nach Rechtsamen besitzenden, in Holz und Weide bestehenden Gemeindgüter, unter die Anteilhaber derselben vertheilen zu dürfen. Auf den Bericht der Finanzcommision aber und in Bedenken, daß einerseits das Gesetz vom 1sten December 1800, über die Theilung der Gemeindewa-

dungen, eine solche Vertheilung der Waldungen einstweilen gänzlich untersagt; anderseits dann die Petenten die Vorschrift dieses Gesetzes, in Bezug auf die Theilung der Alliment, nicht befolgt haben, indem sie weder die Theilungsart zur Prüfung vorgelegt, noch die Gründe derjenigen, die sich derselben widersetzen, eingegeben haben; so ist der gesetzgebende Rath in dieses Theilungsbegehr nicht eingetreten.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 2. Jenner.

Der Vollziehungsrath auf Ansicht des Gesetzes vom 24. Wintermonat 1800. über die Niederlassung der Fremden; nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

1. Die Verwaltungskammern werden ohne Verzögerung die zufolge dem Gesetze vom 29. Weinmonat 1798. ertheilten Niederlassungsscheine zurückziehen, und dieselben vernichten.
2. Sie werden bey der Zurückziehung die bisherigen Inhaber auffordern lassen, den Vorschriften des Gesetzes vom 24. Winterm. ein Genüge zu leisten.
3. Die Niederlassungsscheine, die sie ertheilen, sollen vermittelst eines gedruckten Formulars ausgestellt werden.
4. Bey Bürgern der fränkischen Republik, die sich in Helvetien niederzulassen begehr, sollen die Zeugnisse des fränkischen Bürgerrechts als Heimatscheine angesehen, und abgenommen werden.
5. Wenn eine Verwaltungskammer in dem Fall ist, einem wirklich angesehenen Fremden, wegen wiederkholtem Ruhe und Ordnung störenden Betragen, den Niederlassungsschein zurückzuziehen, so wird sie in den öffentlichen Blättern davon die Anzeige thun.
6. Die Verwaltungskammern werden den Ertrag der zu Handen der Nation bezogenen Niederlassungsgebühren vierteljährlich mit dem Obereinnehmer verrechnen.
7. Die Munizipalitäten werden die den Gemeinden zukommende Hälfte dieser Gebühren bey der Einregistirung der Niederlassungsscheine beziehen.
8. Zu dem E. de wird in jedem Niederlassungsschein der Betrag der Gebühr von Seiten der Verwaltungskammer angezeigt werden.

9. Die Verzeichnisse der in jedem Cantone angesehenen Fremden, welche die Verwaltungskammern der vollziehenden Gewalt einzusenden haben, sollen in tabellarischer Form abgefaßt seyn, und folgende Rubriken enthalten: den Vornamen, den Geschlechtsnamen, das Alter, die Heimat und den Beruf des Fremden, die Anzeige ob er verheirathet und Familienvater sey oder nicht, die allfällige Aufenthaltszeit in Helvetien, den Niederlassungsort, die Art der Sicherheitshinterlage, und das Datum des Niederlassungsscheins.
10. Den Verzeichnissen der angesehenen Fremden, wird jedesmal ein anderes beigefügt werden, das mit Auslassung der nicht dahin passenden Rubriken, die Namen derjenigen Fremden, denen die Niederlassungsscheine verweigert worden, nebst den Gründen dieser Verweigerung, enthalten soll.
11. Die Fremdenverzeichnisse werden dem Minister der innern Angelegenheiten, zu Handen der vollziehenden Gewalt, zugesandt werden.
12. Die erste Einsendung derselben, soll mit Anfang Aprils 1801 geschehen.
13. Die nachherigen Verzeichnisse werden nur die später erfolgenden Niederlassungsbewilligungen, so wie auch die Umänderung oder Zurückziehung der bereits erteilten, enthalten.
14. Auf den 1. April 1801, werden die Verwaltungskammern den Munizipalitäten vollständige Verzeichnisse der in ihren Bezirken angesehenen Fremden abfordern, und dieselben mit den, bis zu diesem Zeitpunkt ausgestellten Niederlassungsbewilligungen vergleichen.
15. Sie werden hierauf diejenigen Fremden, welche sich als angesehen auf einem Munizipalitätsverzeichne besindesten würden, ohne mit einem Niederlassungsschein versehen zu seyn, aus dem Canton und über die Gränzen der Republik weisen.
16. Der Beschluss des Vollz. Directoriums vom 17ten Christm. 1798, ist hiemit aufgehoben.
17. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist aufgezwungen, über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll, zu wachen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 8. Jenner.

Der Vollz. Rath beschließt:

1. Der B. Merian von Basel sey zum Vorsteher des